

80. 1. Zum Begriff der Gleichartigkeit von Waren im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 WZG.

2. Genießt ein schlagwortartiger Bestandteil einer Firmenbezeichnung, der im Verkehr als Abkürzung des vollständigen Firmennamens verwendet wird, Namensschutz nach § 12 BGB. ohne Rücksicht darauf, ob er ein frei erfundenes, bisher unbekannt gewesenes Phantasiemotiv oder ein der Umgangssprache des täglichen Lebens angehörender Ausdruck ist?

3. Liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UnWZG. ohne weiteres darin, daß ein Gewerbetreibender eine einem anderen geschützte Warenbezeichnung für seine mit den Waren des Zeicheninhabers nicht gleichartigen Waren verwendet?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1927 i. S. Salamanderschuhgesellschaft m. b. H. (Rl.) w. Firma Tr. u. Söhne (Befl.). II 166/26.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Firma ist seit längerer Zeit Inhaberin verschiedener Warenzeichen (teils Wort-, teils Bildzeichen, teils Wort- und Bildzeichen) für Wort und Bild „Salamander“. Die Zeichen sind eingetragen für Schuhwaren und Zubehör (Leisten, Senkel, Bänder, Reinigungsbürsten und -Tücher, Putzmittel, Nagelstapfen, Sohlen, Schuhanzieher und dergl.). Bei zweien von ihnen, die der Klägerin seit 1907 und 1908 zustehen, sind als geschützt bezeichnet „chemische Appretur- und Putzmittel ausschließlich mechanischer wie z. B. Schmirgel und dergl.“ Zwei andere Wortzeichen, die im Jahre 1907 für Schuhwaren und Zubehör eingetragen worden sind, heißen nicht „Salamander“ allein, sondern „Salamander-Luzus“. Endlich besitzt die Klägerin noch ein 1913 eingetragenes Wortzeichen „Salam“ für Leisten, Senkel, Reinigungsbürsten und -Tücher, chemische Appretur- und Putzmittel, Sohlen, Absätze und Schuhanzieher.

Die Beklagte stellt fabrikmäßig Schmirgel- und Schleifpapier sowie Schleiftuche „für jeden gewünschten Zweck“ her. Im November 1924 versandte sie ein Rundschreiben, worin sie die Übertragung der Vertretung ihres Werkes an eine Stuttgarter Firma anzeigte und weiter mitteilte, daß sie von ihr hergestellte „Ausglasmaterialien für die gesamte Schuhfabrikation“ unter den gesetzlich geschützten Warenzeichen „Hüffel“ und „Salamander“ in den Handel bringe. Unstreitig besaß die Beklagte damals kein Warenzeichen auf Wort oder Bild „Salamander“; ein Wortzeichen „Salamander“ wurde ihr erst im Juli 1925 auf Grund der anfangs 1925 erfolgten Anmeldung eingetragen. Die Klägerin verwahrte sich bei ihr gegen die Verwendung der Bezeichnung „Salamander“ für Gegenstände, die zur Schuhfabrikation bestimmt seien. Die Beklagte bestritt in ihrer Antwort die Berechtigung der Klägerin, ihr die Verwendung dieses Wortes für Erzeugnisse der Schmirgelindustrie zu verbieten, und wies darauf hin, daß ihr Rundschreiben insofern eine Ungenauigkeit enthalte, als sie — die Beklagte — die Bezeichnung „Salamander“ nur für die Ausglasmaterialien der Möbelindustrie benutze, während die der Schuhfabrikation dienenden Ausglasmaterialien ausschließlich unter dem Namen „Hüffel“ in den Verkehr gebracht würden. Im weiteren Briefwechsel lehnte die Beklagte das Verlangen der Klägerin, die Benutzung des Salamanderzeichens für solche Waren, die der Klägerin geschützt seien,

und namentlich für alle mit der Schuhfabrikation in Zusammenhang stehenden oder ihr dienenden Waren zu unterlassen, mit dem Anfügen ab, daß sie die Gleichartigkeit ihrer Schmirgelpapierzeugnisse und der durch „Salamander“ geschützten Waren der Klägerin bestreite. Außer dem Wortzeichen „Salamander“ hat die Beklagte im Jahre 1925, gleichfalls für Schleifmittel, auch ein Bildzeichen in Gestalt eines Salamanders erlangt.

Mit der Klage verlangte die Klägerin Unterlassung jeder Art von Benutzung des Zeichens „Salamander“ zur Kennzeichnung von Waren, die in der Schuhindustrie Verwendung finden, namentlich von Schmirgelpapier, außerdem Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten sowie Unterlassung der Behauptung, daß ihr ein Salamanderbildzeichen, insbesondere für die oben erwähnten Waren, geschützt sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Im zweiten Rechtszug änderte die Klägerin die bisher gestellten Anträge dahin ab: es solle die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Schadens festgestellt werden, den die Klägerin durch die unbefugte Benutzung des Wortzeichens und des Bildzeichens „Salamander“ erlitten habe, und ferner: die Beklagte habe in die Löschung ihres Wortzeichens „Salamander“ und ihres einen Salamander darstellenden Bildzeichens zu willigen. Hilfsweise verlangte die Klägerin Verurteilung der Beklagten 1. zur Einwilligung, daß bei diesen beiden Zeichen in der Spalte „angemeldete Waren“ vermerkt werde, es seien solche Waren, die in der Schuhindustrie Verwendung finden, insbesondere Schmirgelpapier, vom Zeichenschutz ausgenommen; 2. zur Unterlassung der Benutzung des Wortzeichens und des Bildzeichens „Salamander“ für die Kennzeichnung von Waren, die in der Schuhindustrie Verwendung finden, namentlich von Schmirgelpapier. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, einzuwilligen, daß bei ihren Warenzeichen (Wortzeichen und Bildzeichen „Salamander“) in der Spalte „angemeldete Waren“ vermerkt werde, vom Zeichenschutz ausgenommen seien solche Waren, die zur Verwendung in der Schuhindustrie geeignet oder bestimmt seien. Außerdem stellte das Berufungsgericht die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz desjenigen Schadens fest, welcher der Klägerin entstanden sei und entstehe durch die im Betriebe der Beklagten erfolgte Benutzung der beiden Warenzeichen zur Kennzeichnung von Waren, die bei der Schuhfabrikation Verwendung zu finden be-

stimmt oder geeignet seien. Im übrigen wurde der Berufung der Klägerin keine Folge gegeben und die Klage abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wurde das oberlandesgerichtliche Erkenntnis teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt, in die Löschung ihres Wortzeichens und ihres Bildzeichens „Salamander“ einzuwilligen. Auch wurde die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei, daß die Beklagte das Wort „Salamander“ oder das Bild eines Salamanders zur Bezeichnung von Schmitzelpapier benutzt hat. Die Anschlußrevision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Sachbefugnis der Klägerin zur Geltendmachung der erhobenen warenzeichenrechtlichen und anderen Ansprüche wird von der Beklagten mit Unrecht angezweifelt. Die Berechtigung der Klägerin zur Verfolgung dieser Ansprüche ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sie selbst im Gegensatz zur Herstellerin der Salamander-Schuhwaren, der Firma S. u. Co., die Inhaberin der den Klageansprüchen zugrunde liegenden Warenzeichen ist und daß die Bezeichnung „Salamander“ einen Bestandteil ihrer eigenen Firma bildet.

Die auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 WZG. gestützte Löschungsklage wurde vom Berufungsgericht abgewiesen, weil das Fabrikat der Beklagten, soweit es sich auf die Schuhfabrikation bezieht, nicht gleichartig sei mit den durch das Zeichen „Salamander“ geschützten Waren der Klägerin. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Was die Revision der Klägerin dagegen einwendet, schlägt nicht durch. Sie meint, es sei nicht richtig, daß sich die Zeichen der Klägerin nur auf fertige Schuhwaren und Zubehör bezögen; denn zum Teil bezögen sie sich auf die Herstellung solcher Waren. Im Auszug aus der Zeichenrolle über Warenzeichen Nr. 70084 der Klägerin ist allerdings bei der Bezeichnung des „Geschäftsbetriebs, in welchem das Zeichen verwendet werden soll“, von der Herstellung und vom Vertrieb von Schuhwaren und Zubehör die Rede. Dies bezieht sich aber zunächst auf die ursprüngliche Zeicheninhaberin, die Berliner Firma M. Daß die Klägerin sich nicht mit der Herstellung von Schuhwaren, sondern in der Hauptsache nur mit dem Vertrieb der Erzeugnisse der Firma S. u. Co. befaßt, ist unbestritten. Gerade deshalb ist es auch ohne Bedeutung, daß im Auszug über das von der

Klägerin selbst im Jahre 1906 angemeldete Wortzeichen „Salamander Luxus“ als Geschäftsbetrieb, worin das Zeichen verwendet werden soll, angeführt ist: „Herstellung und Vertrieb von Schuhwaren und Zubehör“. Der Umstand aber, daß das Schmirgelpapier der Beklagten, außer in der Möbel- und wohl auch noch in der Maschinenindustrie, „für Schuhwaren“ verwendbar ist, reicht für sich allein zur Annahme der Gleichartigkeit nicht aus. Denn nach der Feststellung der Berufungsrichter besteht der grundlegende Unterschied, daß Schmirgelpapier für Schuhwaren nur bei der Herstellung Verwendung findet, die Klägerin aber nur fertige Schuhwaren und Zubehör wie Leisten, Senkel, Reinigungsbürsten und -Lücher, chemische Putzmittel, Sohlen, Schuhanzieher und dergl. vertreibt, irgendetwelche Mittel oder Werkzeuge, die zur Herstellung solcher Waren dienen, dagegen nicht führt. Wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht die Möglichkeit des Entstehens von Irrungen im oben erwähnten Sinne verneint, so kann darin kein Rechtsirrtum erblickt werden.

Zutreffend führt das angefochtene Urteil sodann aus, daß der formalrechtliche Zeichenschutz gegenüber den auf Namensrecht und auf Verstoß gegen die guten Sitten gestützten Klagegründen versage, m. a. W., daß sich die Beklagte auf ihren Zeichenschutz nicht berufen könne, wenn sie durch die Erlangung und Benutzung des Salamanderzeichens im Verhältnis zur Klägerin gegen § 12 BGB. oder gegen die Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb verstoßen habe und verstoße. Weiterhin geht der Berufungsrichter davon aus, daß das Wort „Salamander“ einen schlagwortartigen Bestandteil des Firmennamens der Klägerin, einer juristischen Person des Handelsrechts, darstelle und in weitesten Kreisen zur abkürzenden Kennzeichnung ihres Namens und Geschäftsbetriebs diene. Daraus ergebe sich aber, meint das Berufungsgericht, noch nicht das Recht der Klägerin, auf Grund des § 12 BGB. jedem Dritten die warenzeichenmäßige Benutzung dieses Schlagworts zu untersagen. Denn wer ein der Umgangssprache des täglichen Lebens angehörendes, in mehrfacher Bedeutung gebrauchtes Wort wie „Salamander“ in seine Firma aufnehme, müsse sich, anders als bei der Wahl eines frei erfundenen oder jedenfalls der Geschäftssprache unbekanntem Phantasieworts, damit abfinden, daß er es nicht zu monopolartigem Gebrauch und auch nicht zur

Namensbezeichnung verwenden könne. Der Namensschutz finde seine Schranke in dem anzuerkennenden Rechte des Verkehrs, derartige naheliegende, bildhaft wirkende Bezeichnungen im Geschäftsleben zu verwenden, soweit nicht dadurch ein zeichenrechtliches Individualrecht verletzt oder gegen die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbsgesetzes oder gegen die guten Sitten verstoßen werde. So gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß der Klägerin der Schutz aus § 12 WGB. nur insoweit zustehen, als die Beklagte das Salamanderzeichen für die in der Schuhfabrikation Verwendung findenden Schleifmittel benutze. Denn nur in dieser Hinsicht liege ein Verstoß gegen den geschäftlichen Anstand und damit gegen die guten Sitten vor, weil die Beklagte insoweit den gut eingeführten Namen des Geschäftsbetriebs der Klägerin zur Kennzeichnung und Unpreiung ihrer eigenen Waren ausgenutzt habe. Auf die Gleichartigkeit der beiderseitigen Vertriebsartikel komme es in diesem Zusammenhang nicht an. Der gute Ruf, den sich die Waren der Klägerin durch deren ausgedehnte Werbetätigkeit erworben hätten, ergreife ohne weiteres auch solche Waren, die mit der Schuhbranche im weitesten Sinne in Zusammenhang stünden und bei denen sich aus der Kennzeichnung mit dem Salamandertext oder -Bild die Vermutung irgendwelchen Zusammenhangs mit dem Betrieb der Klägerin ergebe. In diesem Umfang, insoweit also, als die Beklagte die Bezeichnung „Salamander“ für Schleifmittel zur Schuhfabrikation verwende, finde § 1 UnWGB. Anwendung, und nur innerhalb der gleichen Grenze könne es sich auch um Verwechselbarkeit nach § 16 daselbst handeln. Darüber hinaus liege keine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise der Beklagten vor. Es müsse ihr unverwehrt bleiben, sich des im Geschäftsleben schon längst verwendeten Wortes „Salamander“ zur Kennzeichnung solcher Waren zu bedienen, die einer ganz anderen Sphäre als derjenigen der Herstellung von Schuhen angehörten.

Diese Ausführungen werden von der Revision der Klägerin mit Grund angefochten. Daß der Namensschutz des § 12 WGB. nicht bloß physischen Personen, sondern auch den juristischen Personen des Handelsrechts zugute kommt, ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (RGZ. Bd. 109 S. 213). Der Namensschutz ist auch nicht auf den Fall beschränkt, daß der Name der be-

treffenden Gesellschaft gerade in der Form, wie er im Handelsregister eingetragen steht, von einem andern unbefugt gebraucht wird. Vielmehr genügt schon, wie gleichfalls in RRG. Bd. 109 S. 213 ausgeführt wird, der unbefugte Gebrauch eines schlagwortartigen Bestandteils des Firmennamens, den ein Firmeninhaber im Verkehr als Abkürzung seines Namens verwendet und der in den beteiligten Verkehrskreisen als solche Abkürzung aufgefaßt wird. Beides ist bei der Bezeichnung „Salamander“ in ihrer Beziehung zum Geschäftsbetrieb der Klägerin der Fall. Dies ergibt sich bei ihr aus dem Gebrauch der verschiedenen für sie eingetragenen „Salamander“-Warenzeichen und aus der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Name „Salamander“ in weitesten Kreisen zur Abkürzung und zur Kennzeichnung der Firma der Klägerin diene. Ohne Frage wird auch das Interesse der Klägerin dadurch verletzt, daß irgendein anderer Geschäftsmann, mag er mit ihr im Wettbewerb stehen oder nicht, ohne ihr Einverständnis den Namen „Salamander“ in seinem Betriebe gebraucht, wie es die Beklagte tut, indem sie ihr Schmirgelpapier, gleichgültig, ob es in der Schuh- oder in der Möbelindustrie Verwendung finden soll, unter jener Bezeichnung vertreibt und dabei außerdem den gesetzlichen Schutz aus den im Jahre 1925 erlangten „Salamander“-Warenzeichen (Wort- und Bildzeichen) für sich in Anspruch nimmt. Denn die Klägerin hat weder auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse der Beklagten noch auf deren Geschäftsgebahren irgendwelchen Einfluß. Ihr geschäftlicher Ruf könnte daher eine Beeinträchtigung erfahren, wenn das kaufmännische Verhalten oder die Erzeugnisse der Beklagten in der einen oder anderen Hinsicht Anlaß zur Beanstandung gäben. Das Oberlandesgericht gewährt den von der Klägerin beanspruchten unbeschränkten Namensschutz nur deshalb nicht, weil das Wort „Salamander“, das sie in ihre Firma aufgenommen hat, nicht ein von ihr frei erfundenes Phantasierwort, sondern eine — und zwar nicht einmal von ihr selbst — aus der Umgangssprache des täglichen Lebens in die Sprache des Geschäftslebens herübergenommene Bezeichnung sei, welche die Klägerin nicht monopolartig zur Namensbildung verwenden dürfe. Dieser Einschränkung des Namensschutzes vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Wenn eine juristische Person des Handelsrechts zur Bildung ihres Firmennamens ein überhaupt der deutschen Sprache angehörendes, vielleicht auch

schon bisher im Geschäftsleben da und dort gebrauchtes Wort (im Gegensatz zu einem der Allgemeinheit bis dahin unbekannt gewesenen Phantasiewort, wie z. B. „Awwa“, vgl. RGZ. Bd. 109 S. 213) in ihre Firma aufnimmt, so hindert das nicht, daß die betreffende Bezeichnung, falls sie zum Schlagwort im oben erwähnten Sinne geworden ist, Namensschutz in vollem Umfang genießt. Ist eine solche Bezeichnung einmal Name der Gesellschaft geworden, so verlangt es das Verkehrsbedürfnis, daß sie Dritten gegenüber, die sich erst nach diesem Zeitpunkt denselben Namen beilegen oder sonst von ihm Gebrauch machen, ebenso geschützt wird wie ein dem Verkehr bisher noch nicht bekannt gewesenes, frei erfundenes Phantasiewort. Ob der Namensschutz nicht vielleicht dann nur in beschränktem Umfang zu gewähren ist, wenn der auch von Dritten benutzte Firmenbestandteil eine gewissermaßen zum Gemeingut aller gewordene Bezeichnung (nach Art der Freizeichen im Warenzeichenrecht) darstellt, braucht nicht erörtert zu werden. Denn dieser Fall liegt hier, bei der Bezeichnung „Salamander“, nicht vor.

Hiernach kann die Klägerin der Beklagten den Gebrauch des Namensbestandteils „Salamander“ aus § 12 BGB. schlechthin, ohne Rücksicht darauf verbieten, ob sie sich der Bezeichnung beim Vertrieb von Schmitzelpapier für die Schuh- oder für eine andere Industrie bedient. Daraus folgt unmittelbar die Berechtigung des Verlangens der Klägerin, daß die Beklagte in die Löschung zunächst des Wortzeichens „Salamander“ und, da ihr Bildzeichen lediglich in der für jedermann erkennbaren bildlichen Wiedergabe des Tierbegriffs „Salamander“ besteht, auch in die Löschung dieses Bildzeichens einzutwilligen habe; vgl. RGZ. Bd. 109 S. 215; Bd. 74 S. 310.

Die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz hat der Vorderrichter nur insoweit festgestellt, als die Beklagte ihre beiden Warenzeichen „Salamander“ zur Bezeichnung von Waren benutzt habe und benutze, die in der Schuhfabrikation Verwendung zu finden geeignet oder bestimmt seien. Nur in dem Umfang, als die Beklagte das Salamanderzeichen für die soeben erwähnten Waren verwendet, nimmt ja das Oberlandesgericht eine (die Schadensersatzpflicht begründende) Zuwiderhandlung gegen die §§ 1, 16 UrWGB. an. Die Klägerin verlangt aber Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Schadens, der ihr durch die



unbefugte Benutzung der beiden Zeichen überhaupt, zur Kennzeichnung von Schmirgelpapier, sei es für die Schuh- oder für irgendeine andere Industrie, entstanden sei. Es fragt sich also, ob der Beklagten ein Verstoß gegen §§ 1, 16 UrtW.G. auch insofern zur Last fällt, als sie das Salamanderzeichen nicht allein für Schleifmittel, die in der Schuhfabrikation Verwendung finden, sondern zugleich auch für das in anderen Fabricationszweigen zu gebrauchende Schmirgelpapier benutzt.

Daß jedenfalls in der ersteren Beziehung ein solcher Verstoß vorliegt, hat das Berufungsgericht einwandfrei dargelegt. Die Rüge der Revision der Beklagten, daß sich die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu diesem Punkt in einem unlöslichen Widerspruch bewegten, ist nicht gerechtfertigt. Der Widerspruch soll darin liegen, daß das Oberlandesgericht einerseits (bei der Behandlung der Frage der Gleichartigkeit der beiderseitigen Waren) Irreführung des Publikums in dem Sinne, daß die Schmirgelpapiere der Beklagten als von der Firma S. u. Co. oder von der Klägerin herrührend angesehen werden könnten, für ausgeschlossen erkläre, andererseits aber doch einen Verstoß der Beklagten gegen den geschäftlichen Anstand und damit gegen die guten Sitten als vorliegend annehme. Der Umstand, daß die Waren der Parteien nicht gleichartig und daß Irrtümer der vom Berufungsgericht erwähnten Art normalerweise nicht zu besorgen sind, hindert jedoch nicht die Annahme, daß solche Irrtümer gerade durch die Bezeichnung der Waren der Beklagten mit dem Schlagwort „Salamander“ hervorgerufen werden können und die Beklagte daher gegen den geschäftlichen Anstand verstößt, wenn sie ihren Absatz durch Verwendung dieses durch die Reklame-tätigkeit der Klägerin so zugkräftig gewordenen Schlagworts zu heben sucht. Allerdings hat das Reichsgericht in früheren Entscheidungen darin, daß ein Gewerbetreibender eine einem anderen geschützte Warenbezeichnung für seine nicht gleichartigen Waren verwendete, noch nicht ohne weiteres eine unlautere Handlungsweise erblickt; bestimmend hierfür war die Erwägung, daß niemand ein Warenzeichen gänzlich für sich mit Beschlag belegen dürfe, das Zeichen vielmehr für Waren von anderer, nicht wenigstens im Sinne des § 5 W.Z.G. ähnlicher, Art frei bleiben müsse (vgl. R.Z. Bd. 87 S. 89; auch S. 274 ebenda). Allein diese im Schrifttum nicht unwidersprochen gebliebene Auffassung (vgl. namentlich Köhler,

ZW. 1916 S. 194) kann, mindestens für die hier vorhandene Sachlage, keine Geltung beanspruchen. Denn hier liegen besondere Umstände vor, die das Vorgehen der Beklagten als gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößend und darum als Verletzung des § 1 UnlWG. erscheinen lassen. Einmal besteht bei dem zur Herstellung von Schuhwaren zu verwendenden Schmirgelpapier, wenn es auch nicht im zeichentrechtlichen Sinne mit Schuhwaren und Zubehör gleichartig ist, doch eine Zweckbeziehung zur Schuhindustrie, die beim Hinzukommen der Benutzung des Schlagworts „Salamander“ den Glauben wachzurufen geeignet ist, daß auch das Schmirgelpapier aus dem Betrieb der Firma S. u. Co. oder ihrer Vertriebsgesellschaft, der Klägerin, stammen könnte. Sodann handelt es sich bei der Bezeichnung „Salamander“ um ein weithin bekanntes und anerkanntes Schlagwort zur Kennzeichnung des Betriebs der Klägerin und der hinter ihr stehenden Fabrik S. u. Co. In solchem Falle will der Benutzer, wie Seligsohn WZG. 3. Aufl. § 14 Bem. 20 (S. 234) mit Recht ausführt, von dem Rufe, den ein anderer durch die Güte seiner Waren oder durch kostspielige Reklame sich erworben hat, mitgenießen, und er schädigt den anderen dadurch, daß die Unterscheidungskraft der Bezeichnung infolge dieses Mitgebrauchs geschwächt wird. Ein solches Verhalten ist sittenwidrig. Daß der Beklagten die besondere Zugkraft des Schlagworts „Salamander“ als der Waren- und Firmenbezeichnung der Klägerin bekannt und daß sie sich der durch ihr Vorgehen geschaffenen Verwechslungsmöglichkeit im Sinne des § 16 UnlWG. bewußt war, ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ohne weiteres.

Mit den guten Sitten unvereinbar ist aber unter diesen Umständen das Verhalten der Beklagten auch insoweit, als sie von ihren für Schmirgelpapier schlechthin eingetragenen Warenzeichen „Salamander“, Wort- und Bildzeichen, zur Bezeichnung von Schmirgelpapier Gebrauch macht, das nicht gerade in der Schuhwarenindustrie, sondern bei der Herstellung anderer Waren verwendet werden soll. Auch insoweit liegt eine dem Wettbewerbszweck dienende sittenwidrige Ausnutzung des weitverbreiteten Rufes der Klägerin und ihrer allgemein bekannten Namens- und Warenbezeichnung „Salamander“ vor. Eine Unterscheidung in dem Sinne, daß die Sittenwidrigkeit (UnlWG. § 1) auf die Benutzung dieser

Bezeichnung für Schuhwaren-Schmirgelpapier beschränkt würde, ist abzulehnen. Denn die Ausnutzung einer fremden Waren- und Firmenbezeichnung von der überall anerkannten Schlagkraft des Wortes „Salamander“ widerstrebt dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden auch dann, wenn eine Ware von anderer Art, als sie der berechtigte Inhaber des Schlagworts führt, mit diesem gekennzeichnet werden soll. Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß die Beklagte im Gegensatz zu ihrer im Briefwechsel vom Dezember 1924 aufgestellten Behauptung, sie habe nur die der Möbelfabrikation dienenden Ausglasmaterialien mit „Salamander“ bezeichnet, den Warenzeichenschutz auf „Salamander“, Wort und Bild, für Schmirgelpapier im allgemeinen, ohne irgendwelche Unterscheidung, begehrt und erwirkt hat. Demnach findet auch hier, bei der Benutzung der Bezeichnung für Schmirgelpapier, das für andere Zwecke als diejenigen der Schuhindustrie verwendet werden soll, die Vorschrift des § 1 UnWZ. (und aus dem schon oben angeführten Grunde, außerdem § 16 daselbst) Anwendung.

Aus alledem folgt, daß die Beklagte schadensersatzpflichtig ist, wenigstens insoweit, als es sich um den der Klägerin durch die unbefugte Benutzung des Bild- und Wortzeichens „Salamander“ schon entstandenen Schaden handelt. Vom Ersatz auch des weiterhin noch entstehenden Schadens ist im Antrag der Klägerin nicht die Rede; darauf hat die Anschlußrevisión mit Recht hingewiesen. Die Fassung des Klageantrags ist aber maßgebend. Aus dem Festhalten der Klägerin an ihrer FeststellungsKlage kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, die Berechtigung abgeleitet werden, den Antrag trotz seiner engeren Fassung so zu verstehen, als umfaßte er auch den weiterhin entstehenden Schaden.